

PRO MEMORIA.

 hat dem äußerlichen Vernehmen nach, daß von dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht unter dem 20ten Junii 1759. an den Pfenningmeister erlassene, und die Abwendung des durch die große Münz-Berwirrung immerhin höher steigenden Verlusts der Cameral-Besoldungen bloß allein zum Gegenstand habende Decretum einiges Aufsehen bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, oder vielmehr bey ein- so anderen dasigen Gesandtschaften erwecket.

Gleichwie man aber von Seiten ermeldten Reichs-Gerichts vollkommen überzeuget ist, daß sothaner Verfügung die selbst-redende Billigkeit so wohl, als die klare Reichs-Gesetze das Wort sprechen, also zweiffelt man auch keines weeges, daß bey demnächstiger Ausführ- und Vorlegung der hierunter fürwaltenden Cammer-Gerichtlichen Gerechtsamen die bey dem ersten Anblick besagten Decreti hier und da geäußerte Vorurtheile sich von selbst heben werden;

Wes Endes man einweilen nur mit wenigen jene Befugnisse des Cammer-Gerichtlichen Verfahrens, mit Auflösung der etwa dagegen gemacht werden wollenden Einwendungen, gehorsamst vorstellen sollen, welche hiernächst auf Erfordern vollständig zu deduciren, und zu Höchst- und Hoher Ständen erlauchtesten Einsicht umständlich vorzulegen, sich das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht gehorsamst vorbehält.

§. I.

Es ist eine ohne weitläufftiges Anführen, leyder! zu bekandte Sache, welcherley schädliche Münz-Berwirrungen sich viele Jahre her in denen mehrsten Reichs-Landen herfürgethan, und wie solche nunmehr fast auf das höchste gestiegen, dabey auch dahin gekommen seyen, daß der Cammer-Gerichts-Unterhaltungs-Cass die Reichs-Münz-Edict-widrige Sorten in dem höchsten Preiß, ohnangesehen
2
aller

aller Protestation, aufgedrungen werden, wodurch die zu diesem Kayserlichen und Reichs-Gericht verordnete Cammer-Richter, Præsidenten, und Assessores an ihrem Reichs-Schluss-mäßigen Besoldungs-Gehalt in einen ohnerträglichen Verlust und Schaden versencket, und um einen sehr beträchtlichen Theil ihrer Bestallung verkürzet, auch, zumahlen bey aufgeschlagenen allen Waaren, und besonders in der Stadt Weylar eingerissener ganz außerordentlicher Theuerung sämtlicher Lebens-Nothwendigkeiten, in die härteste Umstände, ohne einige Hülffe versetzt worden.

§. 2.

Diesem immermehr um sich greiffenden Uebel nun bis erfolgender allgemeinen Abstellung der so nachtheiligen Münz-Gebrechen einmahl in etwas zu steuern, wäre wohl kein anderes Mittel, als das obberührte Decretum an den Reichs-Pfenningmeister zu erlassen, übrig, dessen Billigkeit und Gerechtigkeit um so weniger einigen Anstand hat, als solches nach denen diesem Reichs-Gericht jederzeit zur Richtschnur dienenden älteren, und jüngeren Reichs-Grund-Gesetzen genauest abgemessen ist.

§. 3.

Man beliebe nur

I.) Die Anno 1572. an die Cameral-Procuratores, nicht weniger an den Fiscalen, und Pfenningmeister in dem nemlichen Jahr ergangene *Visitations-Decreta*, nicht minder die Cammer-Gerichts-Ordnung selbst *Part. I. Tit. 54.* etwas näher einzusehen, so wird klar vor Augen liegen, wie die Reichs-Stände in NB. guten Reichs-Münz-Edict-mäßigen Sorten ihre Cammer-Zieler richtig, und völlig zu bezahlen, der Reichs-Pfenningmeister darwider keine Zahlung anzunehmen, wohl aber sich der Münz-Ordnung gemäß in allem zu verhalten schuldig seye; Und da nun eben zu einer solchen nach denen Reichs-Münz-Edicten abgewogenen Schuldigkeit der Pfenningmeister durch das *Decretum vom 20ten Junii 1759.* angewiesen worden; so ist nichts anders dadurch geschehen, als dasjenige

erneuert worden, was Ihme bereits Reichs-Gesetz-mäßig aufgetragen gewesen, und worauf fest zu halten, vielmehr die Pflichten des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts mit sich bringen, als daß sich solches dieserhalb dem mindesten Mißfallen vor dem Reich ausgesetzt zu seyn, nur hätte können beygehen lassen, zumahlen, wo

§. 4.

2.) Dieses Kayserliche und Reichs-Gericht bereits Anno 1592., als in welchem Jahr Reichs-Constitutions-widrige Münzen ebenmäßig läuffig waren, und sich in des Pfenningmeisters Cassam eindringen wollten, einen gleichen auf die damalige Umstände schicklichen Befehl an den Pfenningmeister per *Decretum & Conclusum Pleni* erlassen, und Ihme darin nur gut- und wichtiges Geld, in kleiner Münz aber nicht über Fünffzehn Gulden von jedem Stand des Reichs, und dann gewisse Münz-Sorten gar nicht anzunehmen, überhaupt aber keine andere, als NB. der Reichs-Münz-Ordnung gemäß Sorten einzumischen, sondern sich dabey nach solcher lediglich zu verhalten, aufgegeben worden.

§. 5.

Dieses Decretum hat sich auf der hergebrachten, und mit dem Cammer-Gericht fast in einem Alter stehenden Befugniß auf die Reichs-Satzungen und Münz-Schlüsse zu halten, und sich darnach genauest zu achten, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. II. Tit. XXXVI.* gegründet, und ist dahero auch bey der Anno 1595. darauf erfolgten Reichs-Deputation, und Visitation mit keinem Wort widersprochen, sondern dadurch confirmirt worden, was das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht Drey Jahr zuvor wegen dem Münz-Weesen gutbefunden, und verordnet.

§. 6.

Ein solches hat auch noch ferner so gar der Jüngere *Visitations-Abschied de Anno 1713.*, und das *Visitations-Decret vom 27ten Novembris ejusdem Anni* ganz deutlich bestat-

bestätiget. Die damalige Herren Visitatores haben nicht nur die **Jüngere Gemeine Bescheide** des Cammer-Gerichts, sondern die sämtliche von ersten Zeiten bis ad Annum 1711. durchgangen, und genau examiniret, sohin dafür gehalten, daß die meiste davon in denen **Reichs-Satzungen** gegründet, also es dabey zu belassen, und nur bey jenen, (so in der Verzeichniß & Adjuncto sub Lit. A. additum Visitationis-Decretum enthalten,) einige Bedenklichkeiten sich herfürgethan, und Abänderung, auch Anmerkungen (wie geschehen) zu machen seyen. Da nun von oberwehntem *Concluso Camerali* vom 21ten Novembris 1592. in besagter Verzeichniß derer Correctorum kein Buchstaben enthalten, so machet sich der ohnwiderrlegliche Schluß von selbst, daß von der Kayserlichen Commission, und Reichs-Visitation, jenes, was das Cammer-Gericht in Ansehung des bösen Münz-Weesens secundum Leges Imperii optimo jure ohne weitere Anfrage verfügt, nicht nur nochmahlen bestätigt, sondern auch, als in denen Reichs-Satzungen vollkommen gegründet, erkannt worden.

Man kan sich solchemnach nicht vorstellen, daß hier über dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, in Zusammenhaltung sothaner durch Zwen Reichs-Visitationen approbirten Ordination de Anno 1592. mit der nunmehrigen de Anno 1759., wegen seines Reichs-Gesetzmäßigen Verfahrens so wohl in der Haupt-Sache selbst, als in dem Modo procedendi was standhaftes entgegen gesetzt, oder behauptet werden wolle, daß was anderes geschehen, als wozu nach dem Vorgang vorderer Zeiten die Reichs-Gesetze selbst dasselbe authorisiret haben.

§. 7.

Eben also könnten diese Befugnisse zwar noch mehr ex Historiâ des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Sustentations-Wercks, aus denen nach und nach denen Cameral-Personen ausgeworffenen Besoldungen, und deren successiver Vermehrung, dessen Grund-Ursachen, auch wie sich dabey Collegium Camerale jederzeit betragen, und auf die Reichs-Schlüsse und Münz-Edicten zu halten gesucht, deduci-

deduciren; Allein, geliebter Kürze halber, will man sich dabey vermahlen gar nicht aufhalten, noch mit vielem denjenigen Vorgang berühren, wo Anno 1712. das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, über die Zahlung geringhaltiger Münden Vorstellung an dem Reichs-Tag gemacht, und solcher eine Anlag sub Num. 3. beygebogen, worin die Münz-Berfürzung auch damahls in An- und Aufrechnung, ohne erfolgten Widerspruch, gebracht worden; sondern sich nur noch weiters, und hauptsächlich

§. 8.

3.) Auf die solenne Anno 1719. & 1720. abgefaßte Reichs-Schlüsse beziehen, welche die diesseitige Gerechtfame ganz überzeugend von selbst darlegen, und befestigen, in näherer Erwägung, daß darin aus erheblich- und beträchtlichen Ursachen ausdrücklich versehen, was gestalten das vorhinige *Salarium* der Tausend Reichsthaler für jeden *Affessoren* auf Zwey Tausend *Species-Reichsthaler*, und zwar in damahliger *Valuta*, den Reichsthaler ad Zwey Gulden, den Gulden à Sechszig Kreuzer gerechnet, nach Beschaffenheit des größeren Aufwands, und steigenden Werth aller Sachen, ihrem Stand, und ansehnlichen Würden gemäß fürhin vermehret seyn solle, dergestalten, daß, wann die *Valuta* des Reichs-Thalers auf Neunzig Kreuzer über kurz oder lang im gesammten Reich *reduciret*, mithin die *Pretia rerum* wieder fallen, der Reichsthaler *Species* Ihnen alsdann auch nicht höher, als Neunzig Kreuzer vom Pfenningmeister-Amt bezahlet werden sollte;

Dieser allgemeine Reichs-Schluß bewähret demnach ohnwiderrsprechlich, daß der Besoldungs-Fuß des Cammer-Gerichtlichen Unterhalts nach dem *Species-Reichsthaler*, und zwar in damahliger *Valuta* zu Zwen Gulden, oder Hundert und Zwanzig Kreuzer genauest abgemessen, und eben daher der merkwürdige Anhang beygefüget worden seye, daß, wann die *Valuta* des Reichsthalers über kurz oder lang *reduciret* würde, alsdann der Reichsthaler *Species* auch

auch nicht höher, als Neunzig Kreuzer vom Pfeningmeister bezahlet werden solle.

§. 9.

So befugt sich also sämtliche Reichs-Stände befinden, in dem Fall des reducirenden Reichsthaler auf Neunzig Kreuzer, auch ihre Geld-Beyträge darnach abzumessen; eben so befugten Grund hat im Gegentheil auch dieses Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht bey Steigerung des Reichsthaler weit über die gesetzte 120. Kreuzer sich die Valutam desselben nicht über den Reichs-Schluss-mäßigen Werth aufdringen zu lassen. Dann nach allen Rechten ist dieser in vim Contractus publici denen jedesmahligen Cammer-Gerichts-Personen zugesicherte Gehalt in demjenigen Werth (wie die Valuta zur Zeit der Bewilligung gewesen) abzureichen, und aus diesem einmahl beliebten Reichs-Schluss ist eine verbindliche Obliegenheit der Reichs-Stände erwachsen; wo zumahlen die Cameralen auf eine solche solenne Zusicherung sich zu dem Reichs-Justitien-Werck berufen lassen, auch hierauf gegen Seine Kayserliche Majestät, und dem Reich mit Endes-Pflichten diesem schwehren Amt sich unterzogen haben;

§. 10.

Ueberdies, ist dieses Pragmatische Reichs-Gesetz auch in nachherfolgter Zeit wiederholter bestättiget worden.

In dem Reichs-Gutachten de Anno 1726. wird vermeldet: es solle bey dem im Jahr 1719. gemachten Reichs-Schluss, in allen und jeden Punkten sein ohnveränderliches Bewenden haben, und der buchstäbliche Inhalt der darauf unterm 2ten Novembris 1727. erfolgten allerhöchsten Kayserlichen Ratification besaget ganz deutlich, daß es zupörderst bey dem Anno 1719. gemachten Reichs-Schluss in allem und jedem, sonderlich wegen resolvirter Anzahl der Assessoren, und deren NB. verbesserter Besoldung sein vollständiges Verbleiben haben solle.

§. 11.

§. 11.

Endlich ist auch in denen neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulationen Artic. XVII. §. 13. versehen: die nachdrucksame Vorkehrung zu thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnüß erfüllet werde, was der Reichs-Schluss vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Besizer enthaltet.

Soll es demnach bey dem Reichs-Schluss von Anno 1719. in allen und jeden Punkten, sonderlich auch wegen verbesserter Besoldung, sein ohnveränderliches Bewenden haben; so kan der Unterhalt des Cammer-Gerichts keinesweges durch willkührige, denen Kayserlichen Reichs-Münz-Edicten offenbar entgegen stehende Münz-Veränderung geschmälert werden, maßen bey solcherley eigenmächtigen Zahlungen der Cammer-Zieler in übersetztem Werth der groben Münz-Sorten, und all zu geringem Gehalt der Scheid-Münz, der Cammer-Gerichtliche Unterhaltungs-Fuß von Anno 1719., somit die nöthige Subsistenz und das ganze Justiz-Wesen von selbstem nothwendig verfallen müste.

§. 12.

Wann daher dieses Verfall vorzubauen, denen älteren und jüngeren Reichs-Gesetzen nachzuleben, weniger nicht die Reichs-Münz-Edicte de Annis 1737. & 1738. zu handhaben, das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht, dessen Obliegenheit, und Auftrag gemäß, sich angelegen seyn lassen, und dießfalls das hiernach abgemessene mehrerwehnte Decretum an den Pfeningmeister nach dem Vorgang älterer Zeiten, erlassen; so mag wohl in all dessen Zusammenhaltung dieses Cammer-Gerichtliche Verfahren nicht anderst, als nach Vorschrift der Reichs-Gesetze, und eben daher wohl abgefaßt angesehen werden. Ansonsten würde, was in denen Reichs-Schlüssen mit einer Hand bey Vermehrung der Besoldung, und vorgeschriebener Reichs-Münz-Edict-mäßiger Zahlung demselben zugeleget worden, mit der anderen durch die aufdringende geringhältige Geld-Sorten wiederum entzogen werden.

§. 13.

Es lebet daher das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht in dem unterthänigsten Zutrauen, daß die per deducta an das helle Licht gestellte Gerechtsame der an den Pfenningmeister erlassenen Verfügung eben so geschützet, wie die Billigkeit derselben um so ehender vollständig werde anerkannt werden, als nebst dem durch die Zahl- und Einschleichung schlechter geringhältig, auch verbottener Sorten, womit besonders dermahlen die Stadt Weglar angefüllet ist, sich ergebenden sehr beträglichen Schaden, die eben dadurch hauptsächlich entstehende Steigerung aller höchstbenöthigter Waaren und Victualien in Betrachtung zu ziehen kömmt. Dann ein jeder Verkäuffer schlaget den steigenden Münz-Preis auf seine Waaren, und dieser Aufschlag drucket Niemand mehr, als eben diejenige, die von dem Jährlichen Geld-Gehalt subsistiren, und von ihrer bloßer Geld-Besoldung die nöthige Erfordernisse sich anschaffen müssen;

Solchemnach, und da anbey insbesondere in der Stadt Weglar, wie kund, und offenbar, auch der Beweis davon nur, leyder! zu leicht zu machen ist, alle Lebens-Nothwendigkeiten fast auf den höchsten Preis gekommen, und seit dem Jahr 1719. allerdings weit ultra alterum tantum gestiegen, wie wäre es wohl möglich, solchen bis auf die Helffte der Besoldung anwachsenden Schaden, und Verlust in die Länge zu erdulden, und gleichwohlen dem obhabenden Stand und Würde gemäß, nach Vorschrift der Reichs-Satzungen, sich zu verhalten, ohne dabey die eigene anderstwo erworbene Mittel mit äußerster Vernachtheilung zuzusehen, und vollständig zu erschöpfen?

§. 14.

Gleich sich nun auß allen bis anhero vor- und angebrachten die Befugniß des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts in Erkennung des vielbesagten Decreti so wohl, als die dabey unterlauffende höchste Billigkeit satzsam veroffenbaret, so lösen sich zwar auch daraus, die etwa bey erstem der Sachen Anblick dagegen gemacht werdende Einwen-

Einwendungen von selbst auf. Nichts destoweniger will man zum Ueberfluß diejenige davon der Ordnung nach anführen, welche einigen Grund zu haben, es das Ansehen gewinnen mögte. Es könnte daher eingestreuet werden, daß

- 1.) Der Lauff Reichs-Constitutions-widriger Münzen gleichsam ein altes, auch gemeines Uebel seye, deme sich
- 2.) Das Reichs-Cammer-Gericht, gleich denen an Höfen besoldeten Ministern, und Råthen, unterwerffen; allenfalls aber
- 3.) Bessere Zeiten um da mehr abwarten müste, als
- 4.) Solcherley Münzen von dem Pfenningmeister, und aus dessen Händen von denen Cameralen bereits angenommen worden; Zumahlen
- 5.) Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht auf keine eigenmächtige Devaluation der Geld-Sorten zu verfallen, sondern darüber fordersamst einen Schluß vom gesammten Reich zu erwarten hätte, besonders wo
- 6.) In dem *Visitations-Abschied de Anno 1713. §. 106.* ein derley eigenmächtiges Verfahren alles Ernstes verboten wäre, auch sonst
- 7.) Leichtlich die Zahl der Assessoren wegen sich ergebenden Rückständen vermindert, somit die Beförderung der Justiz eine merckliche Hindernuß leyden könnte.

§. 15.

Allein, dem ohnangesehen bleiben die oben festgestellte Principia, und durch die Reichs-Constitutionen befestigte Sätze ohnumstößlich; Massen

Ad Imum.) (a.) Zu wünschen wäre, daß die Reichs-Constitutions-widrige Münzen niemahlen eingeschlichen, und dagegen jederzeit auf die diesfalls so heylsam ergangene Reichs-Satzungen festgehalten worden wäre. (b.) Ermanglen bey Mißbräuchen contra bonum publicum die ad Observantiam erforderliche Stücke, und stehen die Reichs-Abschiede, und Kayserliche Münz-Edicta, wie auch die

die Wahl-Capitulationen dergleichen einschleichenden Mängeln stets entgegen, daß also gar nichts zur Sache machet, ob dieses Uebel von längeren, oder kurzen Zeiten herrührig seye, und kan es auch (c.) um so weniger allgemein genennet werden, als solchem in denen gesammten Oesterreichischen Erb- auch Chur-Braunschweigischen-Ober- und Nieder-Sächsischen- und einig anderen Landen und Grenzen möglichst vorgebogen, und die daher bezahlt werdende Cammer-Zieler, gleich den Burgundischen in Reichs-Edict-mäßigen Geld würcklich abgetragen werden. Gesezt auch, es wäre die schädliche Münz-Berwirrung ein allgemeines Uebel, so ist doch (d.) bekandt, daß, wann ein Privatus von Jemanden ein Capital ex. gr. vor Dreyßig Jahren empfangen, und solches versprochen, in Reichs-Constitutions-mäßigen Geld heimzuzahlen, dieses Pactum privatum jene gute Würckung habe, daß besagtes Capital, ohngeacht der allgemeinen Münz-Berwirrung in Reichs-Constitutions-mäßigen Geld müsse abgeföhret werden. Ist nun ein Pactum privatum von solchen Kräften, wie mögte wohl ein Pactum publicum, in Rücksicht der Cammer-Gerichtlichen Besoldungen, und was dießfalls von Seiner Kayserlichen Majestät und dem Reich feyerlichst versprochen ist, Kraftloß erachtet werden?

§. 16.

Ad 2dum.) Ist die Gleichniß zwischen anderen Salariirten, und Cameral-Personen sehr ohnvollkommen, dann a.) haben diese letztere auf die Reichs-Münz-Edict-mäßige Zahlung aus denen obberührten Reichs- und Visitations-Abschieden ein Jus quaesitum, und gebühret ihnen solche, und keine andere Zahlung per deducta ex Pacto expresso, & quidem publico, b.) haben jene Zulagen ihrer Besoldungen an Naturalien, und verschiedenen Accidentien, die Cameralen aber nichts, als ihre Geld-Besoldung, auch c.) jene bey ihrem Wohlverhalten Promotion so wohl für sich, als Versorgung der Ihrigen, diese hingegen wenig dergleichen zu verhoffen.

§. 17.

Ad 3tium.) Ist die Verweisung auf bessere Zeiten ein

ein gar geringer, und ungewisser Trost. Die Beispiele von älteren Zeiten geben davon betrübte Zeugnisse. Die Erben von rechtschaffenen Männern, (welche in Dreyßig-Jährigen Kriegs-Zeiten bey dem Cammer-Gericht gestanden,) haben noch einen Ausstand von 72132. Reichsthaler zu fordern, und die von Spener im Jahr 1688. bis 1689. vertriebene Gerichts-Personen haben nicht die mindeste Entschädigung erhalten. Die Reichs-Gesetze sprechen für die Berechtigung des Reichs-Cammer-Gerichts das klare Wort; warum soll dann demselben nicht erlaubt seyn, fest darauf zu halten, und die durch dieselbe vorgeschriebene Wege zu dessen Aufrechthaltung so viel möglich, in Zeiten einzugehen? Die Schuldigkeit dieses Reichs-Gerichts erfordert vielmehr, denen Reichs- und Visitations-Abschieden, auch Edicten stracke Folge zu leisten, und nach diesem ist das an den Pfeningmeister erlassene Decretum genau abgemessen.

§. 18.

Ad 4tium.) Kommt fordersamst zu bemerken, daß von Anno 1719. bis 1743. die Zahlungen der Cammer-Zieler noch in annehmlichen Sorten geschehen, und erst alsdann die geringhaltig-übersetzt- und verbottene, nach und nach eingeschlichen, und dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht aufgedrungen worden. Nun ist zwar nicht zu verneinen, daß von solcher Zeit an der Pfeningmeister schlechte Geld-Sorten in Zahlungen angenommen. Allein man erkundige sich nur bey jenen Personen, welche in der Franckfurther Oster- oder Herbst-Messe dem Pfeningmeister die Cammer-Zieler in Reichs-Edict-widrigen Münzen abgeföhret, so wird man auch der von diesem, vermög jederzeit ihm beschehenen, und alle Messe erneuerten Auftrags, dagegen eingelegten Protestation, und Reservation versichert seyn. Und was hätte er wohl anders thun können? dann zwischen gar nicht bezahlt werden, oder in schlechtem Geld, und nach Reichs-Edict-widrigen willkührigem Werth die Zahlung annehmen, ware kein Mittel; mithin mußte der Pfeningmeister nothwendig zwischen zweyen Uebeln das geringste erwählen, und die Reichs-Constitutions-widrige

Zahlung, mit gewöhnlicher Protestation, gleichwohl annehmen. Es läset sich also hieraus keine Folge, daß in Zukunft die Zahlungen in schlechten oder übersehten Sorten acceptiret werden müsten, erzwingen, zumahlen, wo man auch überhin Anno 1755. die Beschwörungen dießfalls in Comitiiis angezeigt. Es mag auch bey diesen Umständen auf eine Præscription, besonders wider so vielfältig dagegen streitende klare Reichs-Satzungen nicht gedacht werden. Und ist vielmehr ganz ohnnothig, sich hierbey weiters aufzuhalten.

§. 19.

Ad 5tam.) Wird dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht eine eigenmächtige Devaluation der Geld-Sorten, und daß solches darüber nicht fordersamst bey dem Reichs-Convent angefraget, und den Schluß von daraus gewärtiget, vorgeworffen. Wann man jedoch dagegen die in gegenwärtigem Pro Memoria obbemerkte Fundamenta, und Ausführung der Cammer-Gerichtlichen Befugniß einseheth, und in Ueberlegung ziehen will; so ergiebet sich daraus ganz klar, was gestalten das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht keines weeges auf eine arbitrarishe Devaluation, oder eigenmächtigen ohnbefugten Befehl verfallen, sondern bloß nach dem Vorgang voriger Zeiten dasjenige gethan, wozu dasselbe die vorherührte, dahero hie zu wiederholen ohnnothige, Reichs- und Visitations-Abschiede, Reichs-Müntz-Edicte, und sonstige Grund-Gesetze be-mächtigen, und anweisen, mithin, bey vorhandenen klaren Reichs-Satzungen, nach derselben deutlichen Willen, und Meynung verfahren seye, in welchem Fall des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Schuldigkeit zu seyn erachtet worden, sich nach denen Reichs-Constitutionen in allem, und jedem zu betragen, und denenselben ohne vorherige Anfrage genauest nachzuleben.

Man erkennet in tieffester Submission, und gar wohl den Seiner Kayserlichen Majestät, und gesammten Reich schuldigen Gehorsam, und allerunterthänigst- und gehorsamsten Respect, wird auch solchen auf das genaueste beyzubehalten, jederzeit eyffrigt beflissen seyn, wie dann dahero dem

dem Decreto die Claufula salva Ratificatione Cesaris & Imperii fürsichtig beygefüget worden; und würde man sich nicht unterfangen haben, in dergleichen Sachen, wann noch kein Gesetz ergangen wäre, ohne schuldigste Anfrage, und erhaltene Approbation, zu Werck zu gehen; allein bey in præsentii vorliegenden so deutlichen als oft wiederholten Reichs-Constitutionen hätte man vielmehr wider die dem Reichs-Cammer-Gericht aufgetragene Beobachtung derselben anzulauffen, geglaubet, wann man nicht dasjenige in Vollziehung zu bringen, gesucht, was sothane Reichs-Satzungen ausdrücklich verordnen, und mit sich bringen.

§. 20.

Von einer mehrern Erheblichkeit mögte ersten Anblicks der

Sechstens, vorgebrachte Visitations-Abschied ejusque sphus. 106. angesehen werden, weilen darin ganz deutlich versehen, in verbis: Da das Collegium Camerale vermittelst eines dem Pfeningmeister Anno 1695. ertheilten Decret, zu der von Kayserlicher Majestät, und dem Reich vorhin bestimmter Besoldung sich wegen der nach der Sand eingeschlichenen ungültigen Müntz-Sorten, den Aufwechsel eigenmächtig zugebilliget; als soll gedachtes Collegium sich dergleichen in alle Weege enthalten, und unterm Nahmen eines Aufwechsels, und anderen Vorwanden ohne Kayserlicher Majestät, und des Reichs Vorwissen, auch erfolgter ausdrücklicher Einwilligung, über den im Jüngerem Reichs-Abschied auf Ein Tausend Reichsthaler erhöheten, und nach dem jetzigen Lauff des Reichsthalers auf Zwey Tausend Gulden von Visitations-wegen, jedoch nur bis auf Ihre Kayserliche Majestät, und des Reichs anderweite Verordnung, angesetzten Gehalt nichts mehr zu legen.

Allein bey näherer Einsicht dieses Visitations-Abschieds, und Auslegung des wahren Verstands ermeldten sphus. wird sich zeigen, daß solcher auf unsern gegenwärtigen Casum gar nicht applicabel seye, inmaßen bekandt, daß zu

Ende vorigen Sæculi einig, wenig geringhältige Münz-Sorten neuerlich eingeschlichen, deren innerlichen Werth von den Gresh- und Reichs-Münz-Wardeinen damahlen noch nicht untersucht, weniger vom Reich eine Abänderung darin bestimmet ware.

Dessen ohnangesehen, hat das Cammer-Gericht in Anno 1695. ein Decret an den Pfeningmeister abgegeben, und darin den Aufwechsel eigenmächtig, und zwar in einem Werth gegen den Reichs-Münz-Fuß bestimmet, und sich zugeleget. Dieses Verfahren nun hat der *Visitations-Abschied* mißbilliget, auch in Zukunfft verbotten; daß dieses der eigentliche Bestand des *sphi. 106. Visitat. Noviss.* seye, giebt dessen Inhalt bey genauer Einsicht ohne Widerspruch zu erkennen; Dahingegen hat das Collegium Camerale in seinem Decret de Anno 1759. keine eigenmächtige Devaluation vorgenommen, sondern die Zahlungs-Bestimmung nach denen Reichs-Schlüssen de Annis 1719. & 1720. und denen Reichs-Münz-Edicten de Annis 1737. & 1738. abgemessen, und darauf fest beharret; weßwegen sich auch die bemerkte Stelle aus dem *Visitations-Abschied* auf gegenwärtige Verfügung des Cammer-Gerichts gar nicht, und zwar um so weniger appliciren läßet, als nicht nur jenes (so das Collegium Camerale in Anno 1592. wegen dem Münz-Weesen an den Pfeningmeister erlassen) in Anno 1595. und 1713. von denen Reichs-*Visitationen*, ja von erwehntem *s. 106. Visitat. Noviss.* selbst deducirter massen bestättiget worden, sondern auch Seine Kayserliche Majestät, und das gesammte Reich durch ihre Commissarios, und Visitatores vielfältig befohlen, wie der Gehalt für das Cammer-Gericht in guten Reichs-Edict-mäßigen Sorten richtig und völlig erleget, und der Pfeningmeister keine durch das Kayserliche Münz-Edict, und andere Reichs-Abschiede verbottene Sorten zu Zahlung annehmen solle; welche Kayserliche und des Reichs wiederholte ernstliche Verordnungen durch den Jüngerem *Visitations-Abschied* nicht haben umgestoßen werden können, noch wollen.

Es ergiebet sich auch ferners der untrügliche Beweis, daß die Kayserliche Commissarii, und der Ständen Visitatores

tores in dem abgefaßten *Visitations-Abschied s. 106.* nicht einmahl daran gedacht, dem Collegio Camerali eine Gesetzmäßige Entschädigung nach dem Reichs-Münz-Fuß ohne Rückfrage zu mißgönnen, daraus, weiln das Cammer-Gericht Anno 1712. der *Visitation*, Seiner Kayserlichen Majestät, und dem Reich eine weitläufftige Vorstellung über verschiedene Dinge, unter anderen auch, über den Besoldungs-Außstand, und wegen cursirend geringhältiger Münze gebührendem Ersatz übergeben, nicht aber gebetten, solchen von Reichs- und *Visitations*-wegen zu begnehmigen; und dann auch dieser von dem Cammer-Gericht notirte Ersatz weder von denen Visitatoren, noch von dem Reich widersprochen, sondern nachhero richtig bezahlet worden.

Es ist dahero auffer Zweifel, daß die à Collegio Camerali in Anno 1695. beschehene à *Visitatione* demnächst nicht gutgeheißene Verfügung bloß in der eigenmächtigen- und übermäßigen Devaluation ohngebührliche Agio, auch beobachteten Ohngleichheit unter denen Cameral-Personen, so in præfenti bey von Reichs wegen bereits geschehener Devaluation auch durchgehends observirter Gleichheit gar nicht eintritt, eigentlich bestanden habe.

Und ergiebet sich zugleich aus denen Pfeningmeister-Rechnungen, vermög welchen bis ad Annum 1743. nicht nach dem schlechten geringhaltigen Geld-Cours, sondern mehresten theils Reichs-Edict-mäßig die Zahlungen deren Cammer-Zieler geschehen, der Verlust auch NB., so wie anjehzo, absque omni contradictione in Ausgab der Jahrs-Rechnung gebracht worden, ergiebet sich zugleich die Observanz der erstgemeldten ächten Interpretation des *sphi. 106. Visitat. Noviss.* So fern auch endlichen dieser *sphi.* gegen die Cammer-Gerichtliche Salaria in Betreff des Geld-Cours etwas widriges (wie nicht ist) nach sich ziehen thäte: so wäre solches per Leges posteriores, durch die Reichs-Schlüsse de Annis 1719. & 1720., item 1726. & 1727., so dann die Reichs-Münz-Edicte de Annis 1737. & 1738., nicht weniger obberührte Wahl-Capitulationen wiederum aufgehoben.

§. 21.

Ad 7^{timum}.) Seynd denen vom Reich salarirten Cammer- Gerichts- Personen ihre Salaria nicht nur in quanto, sondern auch in quali pactitiè versprochen. Wann nun mit denen zugesagten Cammer- Ziellern in quanto & quali richtig zugehalten wird; so ist das Cammer- Gericht an die Zahl derer Assessoren verbunden; fehlet aber jenes, so kan diese nicht complet seyn.

Der Numerus deren Assessoren soll nach dem Jüngerem Reichs- Schluß in Fünff und Zwanzig bestehen, bis hieherzu waren nicht mehr dann Siebenzehnen, und dieses propter defectum Sustainationis, und wegen deren immer mehr und mehr bey denen Ständen anwachsenden so beträchtlichen, als ganz ausserordentlichen Cammer- Zieller- Rückständen.

Zahlen demnach die Status Imperii noch weniger, oder, welches eines ist, nicht in Reichs- Edict- mäßigem Geld, so würde dem Kayserlichen Cammer- Gericht gar nicht zur Last geleyet werden können, wann die Zahl derer Assessorum noch weiter herunter fällete, gleichwie vor der letzteren Cammer- Visitation nur Zwölff Assessores das Kayserliche und Reichs- Cammer- Gericht bestellet, da es doch secundum Leges Imperii Fünffzig hätten seyn sollen.

Gleichwohl hat sich ermeldtes Cammer- Gericht in einem bereits distribuirten Pro Memoria anheischig gemacht, die Zahl deren Siebenzehnen Assessoren nichts desto weniger, aus Liebe zur Justiz- Besorgung, bezubehalten, daß also dadurch dieser letztere Anstand von selbst um so mehr hinwegfällt, als man ex parte Collegii würcklich im Begriff ist, die einige Monath erledigt gewesene Stellen mit tüchtigen Männern wieder zu besetzen.

Da sich nun aus denen an- und ausgeführten dießseitigen Fundamenten, auch standhafft beschehener Auflösung der dagegen etwa gemacht werdenden Einwendungen; die klare, und ohnstreitbare Gerechtsame des Kayserlichen und Reichs- Cammer- Gerichts in Betreff des an den Pfenningmeister erlassenen vielbesagten Decreti zu Genügen ergeben; So lebet man der tröstlichen Zuversicht, daß solche bey alldessen genauer Einsicht in Reichs- Patriotischer Erwegung gezogen, und in voller Maaß würde anerkannt werden.